



### **Bericht «Mehr Kompetenzen und Flexibilität für die Kirchgemeinden bezüglich Stellenzuordnungen» – Antwort auf das Postulat der Synodalen Stephan Loosli und Hannelore Pudney und Mitunterzeichnenden; Kenntnisnahme und Abschreibung**

#### **Anträge:**

1. Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates zur Kenntnis.
2. Sie schreibt das Postulat der Synodalen Stephan Loosli und Hannelore Pudney und Mitunterzeichnenden ab.

#### **Begründung**

##### **Das Wichtigste in Kürze:**

1. Der Synodalrat teilt das Grundanliegen der Postulierenden nach Flexibilisierung. Er begrüsst insbesondere, dass die Kirchgemeinden die zugewiesenen Personalressourcen auf ihre eigenen Bedürfnisse abstimmen können. Mit der gebotenen Flexibilisierung sind komplexe Themen verbunden, die u.a. auch direkt das Verhältnis unter den drei Ämtern betreffen.
2. Gemäss der aktuellen Praxis ist es auf Antrag möglich, dass bei Pfarrvakanz befristete Stellvertretungen von Katechet:innen, Sozialdiakon:innen und weiteren Mitarbeitenden teilweise durch die Landeskirche refinanziert werden. Der Synodalrat hält es für angezeigt, diese Praxis auszuweiten und detaillierter zu regeln.
3. Zum ändern möchte der Synodalrat dieses System erweitern. Bei einer Erweiterung gilt es zu bedenken, dass lediglich die Gelder aus der 2. Säule für die Finanzierung von Gehältern ausserhalb des Pfarramts eingesetzt werden dürfen.
4. Dem Synodalrat ist es ein zentrales Anliegen, dass es nicht zu einer Konkurrenzierung unter den Ämtern kommt.
5. Der Synodalrat kann sich unter diesen Voraussetzungen gut vorstellen, dass Kirchgemeinden Pfarrstellenressourcen aus der 2. Säule des Kantonsbeitrags aufgabenbezogen zugunsten von Katechet:innen und Sozialdiakon:innen sowie weiteren Personen umwidmen dürfen.
6. Falls die Synode zustimmt, wird der Synodalrat die Zielrichtungen «Regelung der Stellvertretungsentschädigung» und «Leitplanken für die Umwidmung der Pfarrstellenressourcen» prüfen und weiterverfolgen.

An der Sommersynode 2024 wurde das Postulat «Mehr Kompetenzen und Flexibilität für die Kirchgemeinden bezüglich Stellenzuordnungen» von den Synodalen Loosli, Pudney und Mitunterzeichnende überwiesen. Die Postulierenden beauftragten darin den Synodalrat, der Synode Bericht zu erstatten und entsprechende Schritte vorzubereiten zu den nachfolgenden Fragen und Anliegen:

1. Wie steht der Synodalrat zum Antrag?
2. Welche Vorteile entstehen aufgrund der Veränderung der Stellenzuteilung für die bernische Kirche und die Kirchgemeinden?
3. Gibt es übergeordnete Herausforderungen, die in diesem Zusammenhang angegangen werden müssen?
4. Welche Massnahmen sind nötig und wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung aus?
5. Besteht aus Sicht des Synodalrates mehr Spielraum als das vorgeschlagene Drittel?

Der Synodalrat stellte der Synode seinen Bericht bis zur Sommersynode 2026 in Aussicht. In seiner damaligen Stellungnahme schilderte er die Ausgangslage wie folgt:

«Der Vorstoss nimmt Bezug auf das Finanzierungsmodell gemäss dem neuen bernischen Landeskirchengesetz. Dieses Gesetz sieht ein Finanzierungsmodell vor, das auf zwei Säulen beruht: Die erste Säule («Sockelbeiträge») dient der Abgeltung der historischen Rechtstitel und beträgt jährlich rund CHF 34.8 Mio. Die Beiträge aus der ersten Säule dürfen ausschliesslich für die Pfarrbesoldung verwendet werden. Die zweite Säule stellt eine Abgeltung der kirchlichen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse dar. Ihr Betrag wird jeweils vom Grossen Rat für eine Periode von sechs Jahren festgelegt. Das Verhältnis zwischen der ersten und der zweiten Säule kann sich daher je nach Entscheid des Kantonsparlaments verschieben. Die Einnahmen aus der zweiten Säule sind zwar nicht zweckgebunden. Sie werden aber bisher für die Besoldung der Pfarrgehälter verwendet. Dies, weil beide Säulen gemeinsam das kantonale Kultusbudget weiterführten, das der Kanton vor dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes für die Pfarrbesoldung aufgewendet hat. Auch wenn leider zunehmend Pfarrstellen vakant bleiben, werden heute die Einnahmen aus den beiden Säulen zum allergrössten Teil für die Pfarrbesoldung verwendet. Stehen die Einnahmen aus der zweiten Säule künftig ganz oder zu einem grossen Teil nicht mehr für die Pfarrbesoldung zur Verfügung, müssen die Finanzströme unter Einbezug des Abgabensatzes neu geordnet werden.»

Das Postulat fordert, dass ein Drittel der zugeordneten Stellenprozente in den bernischen Kirchgemeinden für alle Amtsträger:innen eingesetzt werden können soll. Der Hauptantrag der Postulierenden bezieht sich auf einen Drittel der Gesamtheit aller Pfarrstellen gemäss Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV), die den Kirchgemeinden zugesprochen sind. In den Ausführungen zum Antrag nehmen die Postulierenden allerdings Bezug auf die 2. Säule nach Art. 31 Landeskirchengesetz (LKG). In der Beantwortung der vorliegenden Fragen gehen wir daher davon aus, dass sich das von den Postulierenden eingeforderte «Drittel» (resp. plus/minus 10 %) auf den Beitrag der 2. Säule, d.h. den Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen bezieht.

1. Wie steht der Synodalrat zum Antrag?

Der Synodalrat teilt das Grundanliegen der Postulierenden nach Flexibilisierung. Er begrüsst insbesondere, dass die Kirchgemeinden die zugewiesenen Personalressourcen auf ihre eigenen Bedürfnisse abstimmen können. Mit der gebotenen Flexibilisierung sind komplexe Themen verbunden, die u.a. auch direkt das Verhältnis unter den drei Ämtern betreffen.

Gemäss der aktuellen Praxis ist es in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag möglich, dass bei Pfarrvakanz Anstellungen von Katechet:innen, Sozialdiakon:innen und anderen kirchlichen Mitarbeitenden (z.B. Administration/Koordination) für befristete Stellvertretungen von der Landeskirche teilweise refinanziert werden. Die Anstellungen bleiben dabei jedoch in den Kirchgemeinden. Die Refinanzierung betrifft nur die temporär übernommenen Aufgaben aus dem bisherigen Stellenbeschrieb der zu vertretenden Pfarrperson. Der Synodalrat hält es für angezeigt, diese Praxis auszuweiten und detaillierter zu regeln.

Zum ändern möchte er dieses System erweitern. Bei einer Erweiterung gilt es zu bedenken, dass lediglich die Gelder aus der 2. Säule für die Finanzierung von Gehältern ausserhalb des Pfarramts eingesetzt werden dürfen. Die Umsetzung einer Erweiterungslösung kann nur innerhalb dieses Rahmens geprüft und weiterverfolgt werden.

Der Kantonsbeitrag aus der 1. und der 2. Säule wird aktuell vollumfänglich dafür benötigt, um die Löhne der Pfarrpersonen zu bezahlen. Dem Synodalrat ist es ein zentrales Anliegen, dass es nicht zu einer Konkurrenzierung unter den Ämtern kommt.

Unter dieser Voraussetzung kann sich der Synodalrat gut vorstellen, dass Kirchgemeinden Pfarrstellenressourcen aufgabenbezogen zugunsten von Katechet:innen und Sozialdiakon:innen umwidmen dürfen. Die Grundüberlegung besteht hier darin, dass man nicht eine «pfarramtliche Aufgabe» bspw. an eine Katechetin übertragen und dank deren tieferen Gehaltseinreihung das Arbeitspensum entsprechend erhöhen kann. Eine solche betragsmässige Perspektive (Gehaltskosten) würde eine direkte Konkurrenzierung zu Lasten des Pfarramts bedeuten. Darüber hinaus muss die Flexibilisierung auch weitere Personalkategorien einbeziehen, wie insbesondere die Prädikant:innen.

Diese Flexibilisierung bedingt geeignete Auflagen, in welchem generellen Umfang Gelder aus der 2. Säule umgewidmet werden sollen. Es könnte bspw. eine prozent-, betrags- oder aufgabenbezogene Grenze fixiert werden, innerhalb deren eine Umwidmung stattfinden darf. Zudem ist mit Blick auf das veränderliche Volumen der 2. Säule eine Befristung der Umwidmungen erforderlich.

Die Beiträge des Kantons belaufen sich für die Periode 2026 – 2031 auf jährlich CHF 57'442'000 + Indexierung. Der Anteil des an die Pfarrbesoldung gebundenen Beitrags nach Art. 30 LKG beträgt rund 60 %, der Anteil des Beitrags 2. Säule für gesamtgesellschaftliche Leistungen nach Art. 31 LKG rund 40 %, d.h. CHF 22.642 Mio. + Indexierung. Gemäss Antrag müssen demnach für die Finanzierung von Stellen zugunsten aller drei Ämter (d.h. inkl. Pfarramt) vom jährlichen Kantonsbeitrag aus der 2. Säule von CHF 22.642 Mio. + Indexierung ein Drittel bereitgestellt werden, d.h. rund CHF 7.550 Mio. + Indexierung. Diese letztgenannte Summe wird zurzeit für die Finanzierung der Pfarrstellen aufgewendet und entspricht rund 40 Vollzeitstellen. Von den CHF 7.550 Mio. + Indexierung wäre allerdings ein allfälliger Administrationsaufwand, der den gesamtkirchlichen Diensten (GkD) entstehen würde, sowie das durch den indexierten Kantonsbeitrag nicht gedeckte Lohnsummenwachstum in Abzug zu bringen resp. von den Kirchgemeinden zu tragen. Die Situation müsste hinsichtlich der nächsten Beitragsperiode 2032 – 2037 neu beurteilt werden, wie dies die PZV bereits vorsieht. Das bedeutet, dass auch Stellen gemäss dem beantragten Modell einer Kürzung unterliegen, sofern der Kantonsbeitrag herabgesetzt wird. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die Steuerung der Stellen über die verfügbaren finanziellen Mittel erfolgt.

2. Welche Vorteile entstehen aufgrund der Veränderung der Stellenzuteilung für die bernische Kirche und die Kirchgemeinden?

Der Synodalrat teilt die Einschätzung der Postulierenden, dass die Kirchgemeinden durch diesen Vorschlag mehr Flexibilität erlangen, um im Zuge des Fachkräftemangels Stellenbesetzungen breiter zu denken und Aufgaben neu zu verteilen. Die Kirchgemeinden könnten so die zugewiesenen Personalressourcen auf ihre eigenen Bedürfnisse abstimmen.

3. Gibt es übergeordnete Herausforderungen, die in diesem Zusammenhang angegangen werden müssen?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 1.

4. Welche Massnahmen sind nötig und wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung aus?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 1.

5. Besteht aus Sicht des Synodalrates mehr Spielraum als das vorgeschlagene Drittel?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gilt es zu bedenken, dass lediglich die Gelder aus der 2. Säule für die Finanzierung von Gehältern ausserhalb des Pfarramts eingesetzt werden dürfen und dass es nicht zu einer Konkurrenzierung unter den Ämtern kommt. Unter diesen Voraussetzungen bestünde auch mehr Spielraum als das vorgeschlagene Drittel.

Der Synodalrat